

Hinterbliebenenversorgung – Altersdiskriminierung aufgrund Regelung zum Altersabstand

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat sich mit dem Thema Hinterbliebenenversorgung in Zusammenhang mit einer möglichen Verletzung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) aufgrund einer Diskriminierung wegen des Alters auseinandergesetzt. In dem zu entscheidenden Fall ging es um die Ansprüche einer Witwe auf Hinterbliebenenversorgung nach dem Tode ihres Ehemannes. Die konkrete betriebliche Versorgungsordnung machte die tatsächliche Bewilligung der Hinterbliebenenversorgung davon abhängig, daß die jeweiligen Hinterbliebenen nicht mehr als 15 Jahre jünger als der verstorbene Versorgungsberechtigte sein dürfen.

Dem verstorbenen Ehemann der Klägerin war von dessen Arbeitgeber eine Hinterbliebenenversorgung zugesagt worden. Diese Hinterbliebenenversorgung war jedoch gekoppelt an die Regelungen der vorstehend erwähnten Versorgungsordnung. Die Witwe war 1968 geboren und damit 18 Jahre jünger als der 1950 geborene Ehemann. Der nach der Versorgungsordnung vorgesehene Altersunterschied von maximal 15 Jahren war also überschritten. Aus diesem Grunde versagte der Arbeitgeber der Klägerin nunmehr die Hinterbliebenenversorgung.

Nach der Entscheidung des BAG war der Arbeitgeber auch berechtigt, der Klägerin die dem Ehemann seinerzeit zugesagte Hinterbliebenenversorgung zu verwehren, weil sie mehr als 15 Jahre jünger war als der Verstorbene. Dies stellt keine Altersdiskriminierung dar. Die aufgrund einer solchen Altersabstandsklausel entstehende Benachteiligung bei der Hinterbliebenenversorgung ist nach Ansicht der Richter gerechtfertigt.

Zu berücksichtigen ist für das Gericht bei der Frage nach einer möglichen Verletzung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes wegen Altersdiskriminierung auch das legitime Interesse des Arbeitgebers, der eine Hinterbliebenenversorgung zusagt. Ihm geht es darum, das mit der Hinterbliebenenversorgung verbundene finanzielle Risiko zu begrenzen. Darin liegt keine Altersdiskriminierung. Vielmehr beurteilt das BAG die Altersabstandsklausel als erforderlich und angemessen. Eine übermäßige Beeinträchtigung der versorgungsberechtigten Arbeitnehmer bzw. der Anspruchsberechtigten einer Hinterbliebenenversorgung verneint das Gericht.

Das Gericht führt zu der Abwägung zwischen gerechtfertigter Verweigerung einer Hinterbliebenenversorgung und möglicher Altersdiskriminierung aus, bei einem Altersabstand von mehr als 15 Jahren sei der gemeinsame Lebenszuschnitt der Ehepartner darauf angelegt, daß der Hinterbliebene einen Teil seines Lebens ohne den Versorgungsberechtigten verbringt. Aufgrund der hier beschriebenen Altersabstandsklausel bleibt nach Ansicht des BAG nur solchen Ehegatten die Hinterbliebenenversorgung verwehrt, deren Altersabstand zum Ehepartner den – so die Richter – üblichen Abstand erheblich übersteigt.

Fazit: Keine Altersdiskriminierung, kein Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung.

Urteil des BAG vom 20. Februar 2018, Aktenzeichen 3 AZR 43/17

PETER RAABE
Rechtsanwalt

www.Raabe-Rechtsanwalt.de